OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153382/8/VG – 153383/2

Datum:
Linz, 8. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde 1. der A. I. und 2. des A. I., beide nunmehr vertreten durch Dr. J. B., Rechtsanwalt in L., gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Pfarrkirchen vom 6. Dezember 2021, GZ: Bau-131-9/141-2021, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch wie folgt zu lauten hat:

„Sie haben die auf dem Grundstück Nr. x/x, EZ x, KG F., konsenslos errichtete bauliche Anlage in Holzkonstruktion mit Verglasungen auf drei Seiten, abgedeckt mit einem Krüppelwalmdach mit eingebauten Dachflächenfenstern (zur näheren Ausgestaltung dieser baulichen Anlage wird auf das bautechnische Gutachten vom 14.4.2022 inkl. Fotodokumentation und Handskizze verwiesen) bis zum Ablauf des Oktober 2023 zu beseitigen.“

II. Die Beschwerdeführer haben binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung Kommissionsgebühren in Höhe von 20,40 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 6. Dezember 2021 erteilte die Bürgermeisterin der Gemeinde P. (in der Folge: belangte Behörde) den Beschwerdeführern (in der Folge: Bf) vor dem Hintergrund des § 49 Abs. 1 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 den baupolizeilichen Auftrag, die auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. x/x, EZ x, KG F., konsenslos errichtete bauliche Anlage (bezeichnet als Wintergarten; in der dem Bescheid beigefügten Planskizze gelb dargestellt) zu beseitigen, sodass die Attikahöhe der verbleibenden Doppelgarage im Seitenabstand die maximale Höhe gemäß § 40 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz (BauTG) 2013 von 3,00 m über dem Fußboden der Garage nicht überschreitet. Die Erfüllungsfrist wurde mit sechs Monaten ab Zustellung dieses Bescheides festgesetzt.

2. Mit Vorlageschreiben vom 11. Jänner 2022 legte die belangte Behörde die dagegen erhobene Beschwerde der (damals noch unvertretenen Bf) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vor.

3. Das LVwG Oö. holte ein Gutachten eines bautechnischen Amtssachverständigen ein (datiert mit 14. April 2022), welches an die Parteien gemeinsam mit der Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung übermittelt wurde.

4. Die öffentliche mündliche Verhandlung fand am 25. Mai 2022 im Beisein des bautechnischen Amtssachverständigen statt. In der Verhandlung gaben die Bf ihre rechtsfreundliche Vertretung bekannt.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Die Bf sind aufgrund des Kaufvertrages vom 16. September 2019 jeweils zur Hälfte (Mit-)Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. x/x, EZ x, KG F. Für das Grundstück ist kein Bebauungsplan vorhanden.

Der Kaufvertrag enthält auf Seite 2 folgende Passage:

„Die Käufer sind in Kenntnis, dass der im Jahre 2003 oberhalb der Doppelgarage errichtete Wintergarten nicht bei der Baubehörde angezeigt wurde und sollte eine nachträgliche Genehmigung aufgrund der Bauordnung nicht möglich sein, so verpflichten sich die Käufer auf eigene Kosten einen baurechtskonformen Zustand herzustellen und verpflichten sie sich den Verkäufer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu stellen. Die Verwaltungsabgaben sowie die Kosten für die Erstellung des Einreichplanes und die Umbaukosten, sowie allfällige

Ergänzungsbeiträge zu den Aufschließungskosten hinsichtlich der Wohnfläche im Wintergarten sind von den Käufern allein zu tragen.“

Die verfahrensgegenständliche bauliche Anlage wurde im Jahr 2002 von den Eltern des Verkäufers errichtet. Für diese bauliche Anlage liegt kein Baukonsens vor. Es ist dazu lediglich eine Stellungnahme aus dem Jahr 2002 vorhanden, in der der damals beigezogene bautechnische Amtssachverständige zu einer vorgelegten Planskizze feststellt, dass das Bauvorhaben so nicht durchführbar ist, weil damit der erforderliche Seitenabstand nicht eingehalten wird (siehe Behördenakt ON 1 samt Anlagen).

Zur näheren Veranschaulichung der gegenständlichen baulichen Anlage wird auf das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholte bautechnische Gutachten vom 14. April 2022 inkl. Fotodokumentation und Handskizze verwiesen (Gerichtsakt ON 3). Darin führt der Amtssachverständige aus bautechnischer Sicht Folgendes aus (ohne Hervorhebungen im Original, Anm.):

„Der so bezeichnete Wintergarten ist auf die baubehördlich genehmigte Garage (Einreichplan des Planverfassers Bauunternehmung M. GmbH, Plandatum 20.08.1970) im nordwestlichen Grundstücksbereich aufgesetzt und mit einem Krüppelwalmdach abgedeckt (siehe Bild 1). Der First und die Traufe verlaufen parallel zu der S-straße. Südwestlich an den Wintergarten schließt eine über die gesamte Garagenbreite reichende Terrasse mit einer Tiefe von 1,88 m zuzüglich einer Brüstungsmauer (massive Ausführung) mit 0,25 m Stärke an (siehe Bild 2). Die Höhe der nordöstlichen Traufe liegt 5,27 m oberhalb des angrenzenden Geländes. Die Firsthöhe konnte mangels geeigneter technischer Mittel nicht festgestellt werden. Die Länge der Garage beträgt 6,90 m und die Länge des Wintergartens in etwa 4,70 m. Die Breite des Wintergartens beträgt ca. 5,24 m. Die Hauptabmessungen des Innenraumes des Wintergartens betragen 4,65 x 5,02 m. Die maximale Raumhöhe beträgt 4,26 m am First. Die Höhe der südwestlichen Traufe beträgt 2,62 m gemessen ab der Fußbodenoberkante der Terrasse oberhalb der Garage. Im Wesentlichen entspricht der erhobene Zustand den Zeichnungen der Anlage 1 des Behördenaktes. Von einer genauen Grundgrenze konnte in Natura nicht gemessen werden, da diese mangels ersichtlicher Grenzpunkte nicht augenscheinlich war. Seitens der Eigentümer wurde diesbezüglich erläutert, dass sie annehmen, dass der bestehende Doppelstabmattenzaun gleichzeitig die Grundgrenze bildet. Die bestehende Einfriedungsmauer wird als ihr Eigentum angenommen. Der Abstand zu dem Zaun an der nordwestlichen Grundgrenze beträgt am nordwestlichen Gebäudeeck der Garage mindestens 0,71 m und am südwestlichen Gebäudeeck der Garage 1,27 m. Die Mauer ist ca. 0,25 m breit.

Konstruktiv ist der Wintergarten als Holzkonstruktion ausgeführt. Die Pfetten liegen auf einem Balken, der an der Giebelmauer des Wohngebäudes befestigt ist, auf. Durchführungen durch die Giebelmauer konnten bei Besichtigung des angrenzenden Dachbodens nicht festgestellt werden (siehe Bild 3 und Bild 4).
Die verfahrensgegenständliche bauliche Anlage ist daher auf Grund der Konstruktion von dem Wohngebäude und von der Garage trennbar. Um hier einen Zustand gemäß dem bewilligten Einreichplan vom 20.08.1970 der Bauunternehmung M. G.m.b.H. (Anlage 12 des Behördenaktes) herzustellen, wären die Brüstungsmauer, die Holzkonstruktion sowie der Fußbodenaufbau

abzutragen und durch einen Flachdachaufbau, der das gesamte Garagendach betrifft, zu ersetzen. Als Absturzsicherung wäre ein Geländer gemäß des Behördenaktes herzustellen. Aus technischer Sicht ist dies realisierbar.

Erschlossen wird der Wintergarten über das Wohnhaus. Die einzige Erschließung erfolgt im Obergeschoss über eine Schiebetüre (siehe Bild 5 und Bild 6). Die Schiebetüre ist in der Wandkonstruktion (Massivwand - Luftraum - Vorsatzschale aus Holz - Verputz) versenkbar. Der Wintergarten verfügt über 2 Schiebeelemente, die zu der Terrasse hin öffenbar sind, sowie 4 öffenbare Fenster und 4 Dachflächenfenster. An drei Seiten ist der Wintergarten verglast, was die nordwestliche Außenwand des ggst. Bauwerkes miteinschließt. Eine mögliche Beheizung (sichtbare Radiatoren oder Lüftungsauslässe) des Wintergartens konnte augenscheinlich nicht festgestellt werden. Ob eine Beheizung über eine Fußbodenheizung vorliegt, wurde seitens der anwesenden Eigentümer verneint. Festgestellt wurde, dass der Fußboden jedenfalls gefühlt kalt war und somit die Aussage der Eigentümer plausibel scheint."

Daraus ergibt sich unzweifelhaft, dass die gegenständliche bauliche Anlage zur westlichen Grundgrenze (konkret zum Grundstück Nr. x/x, KG F.) einen Seitenabstand von weniger als 2 m einhält.

III. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und in das offene Grundbuch, Einholung eines Gutachtens eines bautechnischen Amtssachverständigen und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt. Den Errichtungszeitpunkt der gegenständlichen baulichen Anlage stützt das LVwG Oö. auf die Angaben der Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung und die im Behördenakt einliegende Stellungnahme des Verkäufers vom 25.8.2019. Selbst wenn die gegenständliche bauliche Anlage – wie im Kaufvertrag angeführt – erst im Jahr 2003 errichtet worden wäre, würde dies in rechtlicher Hinsicht aber zu keinem anderen Ergebnis führen (zur maßgeblichen Rechtslage siehe näher unter Punkt IV.)

IV. Rechtliche Beurteilung:

Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 - unabhängig von § 41 - dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die

Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

Diese Bestimmung gilt gemäß § 25a Abs. 5 Z 2 Oö. BauO 1994 sinngemäß für anzeigepflichtige Bauvorhaben.

Vorweg ist im gegenständlichen Fall festzuhalten, dass unter einem „Wintergarten“ gemäß der Legaldefinition des § 2 Z 30 Oö. BauTG 2013 „ein unbeheizbarer, belüftbarer und zum angrenzenden beheizbaren Raum nicht dauernd geöffneter verglaster Vorbau“ zu verstehen ist. Vor dem Hintergrund des eingeholten bautechnischen Gutachtens vom 14. April 2022 geht das LVwG Oö. davon aus, dass die gegenständliche bauliche Anlage in rechtlicher Hinsicht nicht als Wintergarten im Sinne der genannten Bestimmung zu qualifizieren ist, weil es sich dabei aufgrund der ausgeführten Dachkonstruktion (Krüppelwalmdach) nicht um eine Vorbau in Glasausführung handelt. Daran ändern auch die im Dach eingebauten vier Dachflächenfenster nichts. Die gegenständliche bauliche Anlage ist daher vielmehr als baubewilligungspflichtiger Zubau gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 - und nicht als bloß anzeigepflichtiger Wintergarten im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 5 leg. cit. - zu qualifizieren.

Das LVwG Oö. übersieht auch nicht, dass die verfahrensgegenständliche bauliche Anlage im Jahr 2002 errichtet wurde. Zu dieser Zeit existierte noch keine Legaldefinition für Wintergärten im damals relevanten Oö. Bautechnikgesetz 1994. Diese Definition wurde erst mit der Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2006 zum Oö. Bautechnikgesetz 1994 eingeführt (siehe § 2 Z 44a des Oö. Bautechnikgesetzes 1994, LGBl. Nr. x/x idF LGBl. Nr. x/x). Die neu aufgenommene Wintergartendefinition entsprang einem dringenden Bedürfnis der Praxis und orientierte sich an der Begriffsbestimmung „Wintergarten“ von Pkt. I (Begriffe) Z 3 der Anlage 2 zur Oö. Bautechnikverordnung (siehe AB BlgLT 943/2006, 26. GP, zu § 2 Z 44a). Die Begriffsbestimmung für Wintergärten in der Oö. Bautechnikverordnung wurde mit der Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 1999, LGBl. Nr. x/x, eingeführt. Demnach war ein Wintergarten wie folgt definiert: „Unbeheizter, belüfteter und zum angrenzenden beheizten Raum nicht dauernd geöffneter Glasvorbau.“ Diese Bestimmung galt ab 1. August 1999 (siehe Art. II der genannten Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle). Nach Ansicht des LVwG Oö. ist die gegenständliche bauliche Anlage auch nach der alten Rechtslage nicht als Wintergarten zu qualifizieren, weil durch die gewählte Dachkonstruktion kein Glasvorbau vorliegt. Davon abgesehen entsteht durch diese Dachkonstruktion (Krüppelwalmdach) zumindest optisch der Eindruck eines Gesamtbauwerkes, weshalb die gegenständliche bauliche Anlage auch deshalb als Zubau zu qualifizieren ist (vgl. zum Zubau etwa VwGH 20.4.2022, 2000/05/0245).

Die Bf bringen zunächst vor, dass die Ausnahmebestimmung des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. e Oö. BauTG 2013 zum Zeitpunkt der Errichtung der gegenständlichen Anlage noch nicht gegolten habe, vielmehr sei die Bestimmung des § 6 des damaligen Oö. Bautechnikgesetzes maßgeblich gewesen.

Mit diesem Vorbringen lassen die Bf jedoch unberücksichtigt, dass es hier nicht darauf ankommt, ob die gegenständliche bauliche Anlage nach den im Errichtungszeitpunkt geltenden baurechtlichen Bestimmungen bewilligungsfähig gewesen wäre. Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrags setzt zwar voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Errichtung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrags bewilligungspflichtig (bzw. anzeigepflichtig) war bzw. ist. Für die Klärung der Frage, ob die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages möglich ist, ist aber ausschließlich die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (vgl. etwa VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025 mHa 10.12.2013, 2013/05/0039, mwN).

Ein Zubau war bzw. ist damals wie heute gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994 bewilligungspflichtig. Für den verfahrensgegenständlichen Zubau ist unstrittig keine Baubewilligung vorhanden. Selbst wenn man die gegenständliche bauliche Anlage als Wintergarten qualifizieren würde, wäre zu berücksichtigen, dass Wintergärten damals wie heute gemäß §25 Abs. 1 Z 5 Oö. BauO 1994 anzeigepflichtig waren bzw. sind und im gegenständlichen Fall auch keine rechtswirksame Bauanzeige vorliegt.

Im gegenständlichen Fall ist daher zu prüfen, ob die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung möglich ist, wobei dafür – wie ausgeführt – ausschließlich auf die derzeit geltende Rechtslage abzustellen ist.

Der gegenständliche Zubau hält den in § 40 Abs. 1 Oö. BauTG 2013 festgelegten Seitenabstand von 3 m zur westlichen Grundgrenze unzweifelhaft nicht ein. Die Bestimmung des § 41 Oö. BauTG 2013 normiert aber Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen.

Die Bf führen die Ausnahmebestimmung des § 41 Abs. 1 Z 5 lit. e (erster Teilsatz) Oö. BauTG 2013 ins Treffen. Demnach darf die Gesamthöhe von im Abstand gelegenen Gebäuden und Schutzdächern sowie Teilen davon (wie Dachgiebeln) 7 m nicht überschreiten.

Mit diesem Vorbringen wird jedoch übersehen, dass bei Inanspruchnahme der Ausnahmen von den Abstandsbestimmungen gemäß § 41 Abs. 1 Z 5 Oö. BauTG 2013 alle dort genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Nach § 41 Abs. 1 Z 5 lit. b Oö. BauTG 2013 sind, soweit die den Nachbargrundgrenzen zugewandten Außenwände einen Abstand von weniger als 2 m zur Nachbargrundgrenze aufweisen, in diesen, ausgenommen bei Gewächshäusern, Türen, Fenster und Verglasungen unzulässig. Demnach ist der gegenständliche Zubau schon deshalb unzulässig, weil er in einem Abstand von weniger als 2 m zur Nachbargrundgrenze verglast ist. Die weiteren Ausnahmebestimmungen sind hier daher nicht weiter relevant.

Im Ergebnis hat die belangte Behörde daher zu Recht - gestützt auf die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 - einen (unbedingten) Beseitigungsauftrag erlassen. Dieser betrifft auch zu Recht lediglich den konsenslosen Zubau (und nicht das gesamte Wohnhaus samt Garage), weil das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholte Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen ergeben hat, dass der Zubau vom Wohnhaus und der Garage trennbar ist (siehe dazu etwa VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025, wonach sich ein Abbruchauftrag nur dann auf Teile eines Bauvorhabens beziehen darf, wenn die konsenswidrigen oder konsenslosen Teile eines Bauvorhabens von diesem trennbar sind).

Da ein Abbruchauftrag nach § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 aber keine etwaigen Rück- und/oder Umbaumaßnahmen umfasst, sah sich das LVwG Oö. dazu veranlasst, den angefochtenen Bescheid entsprechend zu präzisieren. Zudem war die Erfüllungsfrist neu festzusetzen, weil die aufschiebende Wirkung der gegenständlichen Beschwerde zu berücksichtigen war. Nach Ansicht der erkennenden Richterin ist die nunmehr festgesetzte Frist - auch unter Berücksichtigung der bevorstehenden Wintermonate - jedenfalls angemessen, um die aufgetragene Leistung zu erfüllen.

Für den vom bautechnischen Amtssachverständigen am 4. April 2022 durchgeführten Ortsaugenschein sind den Bf 20,40 Euro an Kommissionsgebühren vorzuschreiben (siehe § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013: 20,40 Euro pro Amtsorgan, pro angefangener halber Stunde), weil der Beseitigungsauftrag für die gegenständliche bauliche Anlage im Ergebnis bestätigt wurde und der Ortsaugenschein der Befundung der gegenständlichen baulichen Anlage diente.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. VwGH 29.6.2016, Ra 2016/05/0052, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch